

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 42.

Dienstag den 31. Mai

1870.

Zur Befestigung des Vergleiches, welchen rüchlich des überschuldeten Nachlasses der am 27. April 1869 zu Grumbach verstorbenen Frau Eva Rosine verw. Mörbig die in dem am 1. April d. J. abgehaltenen Verhörstermine erschienenen bekannten Gläubiger unter sich geschlossen haben und zur Sicherstellung der Paciscenten werden alle diejenigen bekannten und unbekanntenen Gläubiger, welche weder in dem erwähnten Termine erschienen, noch ihre Forderungen an dem Mörbig'schen Nachlaß angemeldet haben, hierdurch vorgeladen,

den 2. September 1870

an hiesiger Gerichtsamtstelle zu erscheinen und ihre Forderungen und Ansprüche an die gedachte Schuldnerin zu melden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für ausgeschlossen von der Masse und aller etwaigen Ansprüche auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, mit dem bestellten Contradictor rechtlich zu verfahren, und fernerer Weisung, diejenigen aber, welche vor Ablauf des gesetzten Termins ihre Forderungen und Ansprüche nicht gemeldet,

den 7. October 1870

der im Fall des Nichterscheins Mittags 12 Uhr für geschehen zu achtenden Publication eines Ausschließungsbescheides gegenwärtig zu sein.

Auswärtige haben zur Annahme künftiger ergehender Verfügungen bei 5 Thlr. — — Strafe längstens im Termine einen Bevollmächtigten hier zu bestellen.

Königl. Gerichtsammt Wilsdruff, am 20. Mai 1870.
Leonhardi.

Bekanntmachung.

Der nächste Jahrmarkt hier wird

Donnerstag den 16. Juni d. J.

abgehalten.

Wilsdruff, am 18. Mai 1870.

Der Stadtrath.
Kreischmar.

Die Todesstrafe.

Wie bekannt ist in Mailand dem Marquis Beccaria, der vor ungefähr hundert Jahren in seiner Aufsicht erregenden Schrift: „Dei delitti e delle pene“ (über Verbrechen und ihre Strafen), zuerst die Abschaffung der Todesstrafe forderte, ein Denkmal errichtet worden. Namhafte Rechtsgelehrte in Italien, Deutschland und Frankreich suchten dies Unternehmen durch Vorträge zu fördern, deren Vortrag dem Beccariafonde zugewiesen ist. Für Berlin hatte Prof. v. Holzendorff diese Aufgabe übernommen und drei äußerst interessante Vorträge über Abschaffung der Todesstrafe gehalten, aus denen wir noch nachträglich folgenden ansehnlichen Bericht den geneigten Lesern mittheilen.

Der Vortragende gab zunächst ein Bild der Zustände vor hundert Jahren, als in Europa, mit alleiniger Ausnahme Preussens, noch allgemein die Folter (Tortur) zur Anwendung kam und die Todesstrafe in einzelnen Fällen mit so ausgesuchter Grausamkeit verhängt wurde, daß man selbst ein ärztliches Gutachten einforderte, wie selbige wohl am qualvollsten gestaltet werden könne. Galgen und Rad waren gleichsam die geringsten Strafen, welche auf Verbrechen, die man für todeswürdig hielt, gelegt wurden. Beccaria war es, der sich gegen diesen Ansehensstand die Abschaffung der Todesstrafe verlangte und die Gefährlichkeit des schriftlichen Verfahrens in Criminalsachen nachwies. Alles das, was er als nothwendig hinstellte, ist heute zu Tage so in's Bewußtsein gedrungen, daß wir darüber fast keinen Namen vergessen haben, aber gleichwohl ist noch nicht Alles, was er erreichte, That geworden und selbst die Gegner der Todesstrafe werden noch häufig als Idealisten und sentimentale Schwärmer verschrien. Deshalb gilt es auch heute noch, ernst und eindringlich die Frage zu erörtern, ob die Todesstrafe dem Bewußtsein der Gegenwart entspreche, ob sie gerecht und unerläßlich, ob sie im Princip zu billigen sei.

Die Todesstrafe ist verwachsen mit den Jahrhunderten, die unserer Zeit vorangegangen sind; man kann sich dem Einflusse dieser Vergangenheit nicht entziehen. Wenn selbst ein Mann wie Mittermaier unter den Einflüsse Hegel's in seiner Jugend die Todesstrafe vertheidigen konnte, wenn ein Mann wie Carnignoni erst am Ende seiner Laufbahn in der Ueberzeugung kam, daß sie abgeschafft werden müsse, so kann man es natürlich dem Laien nicht verdenken, daß er an den Anschauungen der Vergangenheit festhält. Die Mehrzahl der deutschen Juristen hat jetzt mit der Todesstrafe gebrochen, aber zwei Umstände hemmen noch immer diese nothwendige Reform, die nämlich, daß man aus der Todesstrafe ein politisches und kirchlich-religiöses Dogma gemacht hat.

Mit der Politik hat indessen die Todesstrafe Nichts zu schaffen. Nicht das Volk, sondern gerade die Fürsten waren es, die vor hundert Jahren Beccaria's Ideen in sich aufnahmen. Leopold von Toscana schaffte im Jahre 1786 die Todesstrafe durch einen Regierungserlass ab, und ein Jahr später folgte Kaiser Joseph II. seinem Beispiele. Die Ansicht, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine politische Bedeutung habe, ist erst mit der französischen Revolution aufgetaucht. Bekanntlich

decretirte der Convent fast in demselben Momente, als die Guillotine eingeführt wurde, auch die Abschaffung der Todesstrafe, aber freilich mit dem Zusatz, wenn der Frieden wieder hergestellt sein werde. So viel steht fest, daß immer, wenn die Geister für politischen und socialen Fortschritt sich regen, auch eine Agitation für Abschaffung der Todesstrafe sich erhob, so in der Julirevolution, so in der Bewegung von 1848, wo das deutsche Parlament in den deutschen Grundrechten die Abschaffung der Todesstrafe aussprach. Jede Reaction aber stempelte diese Frage zur politischen, indem sie die Aufrechterhaltung der Autorität des Staates mit der Abschaffung der Todesstrafe für unvereinbar erklärte. In der That aber steht die Todesstrafe mit keiner Staatsform in einem besonderen Zusammenhange; sie ist abgeschafft in Monarchien wie in Republiken, in Sachsen, Oldenburg, in den Donaufürstenthümern, in einzelnen Cantonen der Schweiz, in Neuchâtel und Freiburg und in einzelnen Staaten Nordamerikas, also in Staaten von der verschiedenartigsten politischen Form und der ungleichmäßigsten Cultur. Auch Katharina II. von Rußland ging mit dem Gedanken um, die Todesstrafe für gemeine Verbrechen abzuschaffen.

Wie aber die Todesstrafe kein politisches Dogma ist, ebensowenig ist sie eine kirchlich-dogmatische Frage. Es giebt freilich keinen Mißbrauch und keinen Frevler, der nicht mit Berufung auf die Bibel gerechtfertigt worden wäre. Mit der Bibel in der Hand sind Folter und Gegenprozesse vertheidigt worden und man hat Gelegenheit noch heute Theologen dociren zu hören, daß man an der Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht zweifeln dürfe, wie man am Teufel (Diabolus) nicht zweifeln könne. Durch die ganze Geschichte der christlichen Kirche geht die Erscheinung, daß dieselbe Bibelstelle für und gegen ein Dogma angeführt wird; so auch mit der Todesstrafe aber je näher dem Urchristenthum, desto mehr wird sie verworfen. Der Kirchenvater Augustin jagt sich los von ihr, der heilige Thomas von Aquina hält sie späterhin für zulässig. Auch die Secten, welche dem Urchristenthum näher stehen, wie die Menmoniten und Quäker, verworfen sie. Schleiermacher erklärt sie gerade für unchristlich. Selbst in der mosaischen Gesetzgebung ist der Todesstrafe die Verbannung (Asylum) entgegen gesetzt; sie hat also auch dort nur die Bedeutung der Zulässigkeit, nicht der Nothwendigkeit; das Christenthum indessen, wie es die Sklaverei innerlich unmöglich macht, stellt zwar die Todesstrafe als Institutio hin, sagt aber: „Gott will nicht, daß der Gottlose umkomme und zu Grunde gehe, sondern daß er lebe.“ Nun hat man freilich in der Todesstrafe eine göttliche Fügung, ein fatales Gesetz sehen wollen. Wenn dem aber so wäre, dann würde man nicht begreifen können, wie ein Fürst das Recht der Begnadigung sich heiligen kann, das er doch als einen Verstoß gegen jene göttliche Fügung ansehen müßte. Die Todesstrafe ist durchaus aufzufassen als eine Frage der strafrechtlichen Cultur. Wir müssen uns fragen, ob die Todesstrafe, die allgemein historisch zulässig sein mag, in der Gegenwart nothwendig sei? Hierbei kommt zunächst der Standpunkt der Gerechtigkeit (Justitia) in Betracht.

Was aber ist Gerechtigkeit in der Strafabmessung? — Man hat sich dieses Ausdruckes oft bedient, aber denselben selten erklärt. Die Einen sagen, daß nur Das gerecht sei, was zur Besserung des Verbrechens führen müsse, die Andern, daß der Begriff der Gerechtigkeit aus dem der Vergeltung hergeleitet sei. Carl IV. (152) —